



# **TEILREVISION GESETZ ÜBER DEN HILFSFONDS ZUR ENTSCHÄDIGUNG VON ELEMENTARSCHÄDEN (HILFSFONDSGESETZ, HIFG)**

**Auswertung der externen Vernehmlassung**

Titel:	Gesetz über den Hilfsfonds zur Entschädigung von Elementarschäden (Hilfsfonds-gesetz, HiFG)	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:		Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Auswertung externe Vernehmlassung HiFG.docx			Registratur:	2017.NWJSD.60

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>4</b>
1.1	Parteien.....	4
1.2	Politische Gemeinden.....	4
1.3	Andere.....	4
<b>2</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Gesamturteil.....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Auswertung der Vernehmlassung.....</b>	<b>5</b>

## 1 Abkürzungsverzeichnis

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

### 1.1 Parteien

FDP	Liberal-demokratische Partei
Mitte	Die Mitte
SVP	Schweizerische Volkspartei
GP	Grüne
SP	Sozialdemokratische Partei
GLP	Grünliberale
JFNW	Jungfreisinnige
JMitte	Die junge Mitte
JSVP	Junge SVP
JGLP	Junge GLP NW/OW

### 1.2 Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

### 1.3 Andere

BV	Bauernverband Nidwalden
NHF	Nidwaldner Hilfsfond
NSV	Nidwaldner Sachversicherung

## 2 Einleitung

Mit dem RRB Nr. 743 vom 13. November 2017 wurde vom Regierungsrat beschlossen, die Revision des Gesetzes über die Nidwaldner Sachversicherung einzuleiten.

Vom 1. April 2024 bis 10. Mai 2024 befand sich die Revision Hilfsfondsgesetzes in der internen Vernehmlassung. Am 22. August 2024 hat die Redaktionskommission die Vorlage beraten.

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion legte die bereinigte Vorlage und den zugehörigen Bericht zuhanden der externen Vernehmlassung vor. Die Vernehmlassung dauerte von 1. Oktober 2024 bis 20. Dezember 2024.

## 3 Gesamturteil

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11), alle Parteien (9) sowie die Gemeindepräsidentenkonferenz, der Nidwaldner Hilfsfonds NHF und die Nidwaldner Sachversicherung NSV eingeladen. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

Vernehmlassungs- teilnehmende	Stellungnahme	Verzicht	Keine Antwort
Parteien	FDP, MITTE, SVP, GP, GLP, SP		JFNW, JMitte, JSVP
Politische Gemeinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL		
Andere	BV, NHF, NSV		GPK
<b>Total</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>4</b>

	Stellungnahmen	Verzicht	Keine Antwort
<b>Politische Gemeinden</b>	11	0	0
<b>Politische Parteien</b>	6	0	3
<b>Andere</b>	3	0	1
<b>Total</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>4</b>

Die Vorlage wurde im Grundsatz positiv aufgenommen. Zwei Themen wurden im Rahmen der externen Vernehmlassung aber sehr kritisch kommentiert. So wurde von einem Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden eine gemeinsame Kostentragung durch den NHF und den Kanton nach Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten gefordert. Zudem beantragten mehrere Vernehmlassungsteilnehmende das Belassen des unantastbaren Grundkapitals beim Hilfsfonds (neu bei der NSV angegliedert). Es hat sich zudem gezeigt, dass verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende – um ihrem Anliegen auf Anpassung Nachdruck zu verleihen – die Zusammenlegung im Grundsatz in Frage gestellt haben.

Die Anträge, Fragen und Hinweise aus der Vernehmlassung wurden im Detail geprüft und zwischen dem Kanton, sowie dem NHF, der NSV und der Finanzdirektion besprochen. Das Gesetz wurde in der Folge in diesen beiden Punkten angepasst.

## 4 Auswertung der Vernehmlassung

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Vollumfängliche Zustimmung zum Gesetzesentwurf.	GLP, DAL, ODO, STA, EMT, WOL	<b>Kenntnisnahme</b>
Zustimmung im Grundsatz zum Gesetzesentwurf mit Bedingungen.	FDP, GP, SP, NSV, DAL, HER, EBÜ, EMO	<b>Kenntnisnahme</b>

Mit Ausnahme der erwähnten Punkte ist der Gesetzestext grundsätzlich sorgfältig formuliert, die aktuell bestehenden Prozesse werden abgedeckt und damit für die praktische Umsetzung geeignet.	Mitte, NHF, BUO, SST, NSV, BV	<b>Kenntnisnahme</b>
Die Zusammenlegung wird abgelehnt. Sollte die Zusammenlegung abgelehnt werden, wäre eine Revision des HiFG im Sinne des vorliegenden Entwurfs zu begrüssen.	DAL, SST, NSV	<b>Kenntnisnahme</b>
Es besteht keine Notwendigkeit zur Integration des NHF in die NSV.	NHF, BUO, NSV, Mitte, SVP, BV	<b>Kenntnisnahme</b>
Wir stellen fest, dass die Bestimmung gem. Art 19, Abs. 2, Ziff. 2 (bestehendes HiFG) wonach der Kanton nach Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten einen jährlichen Beitrag von Fr 100'000 zu leisten hat, in der revidierten Gesetzesfassung nicht mehr vorhanden ist. Aus unserer Sicht ist es zwingend (oder notwendig), dass sich der Kanton auch weiterhin mit 50% an den Kosten beteiligt, wie dies im Art 19 Abs. 2 des gültigen Gesetzes festgehalten wird.	Mitte, FDP, GP, SP, SVP, NHF, NSV, BV, BEC, BUO, EBÜ, SST	<b>Zustimmung</b> Der Kanton hat gemäss geltendem Gesetz nicht 50% der Kosten übernommen. Im Rahmen der Besprechungen zwischen dem Kanton, dem NHF und der NSV und der FD wurde folgendes neues System vereinbart: 1. Wie bis anhin sind die Entschädigungen für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten auf 2 Mio. Franken je Jahr beschränkt; 2. Bei Schäden trägt der NHF einen Selbstbehalt von Fr. 100'000.- je Jahr; 3. Die restliche Entschädigung wird durch den NHF und den Kanton hälftig getragen; 4. Das unantastbare Grundkapital wird hälftig zwischen dem Kanton und der NSV aufteilt. Die an die NSV übertragen Fr. 500'000.- sind in Zukunft vorab zur Deckung von Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten zu verwenden. Die oben erwähnten Ziff. 2 und 3 finden erst Anwendung, wenn dieser Betrag verwendet wurde.
Änderungsvorschlag Art 6 Abs. 2 (neu): Ab einer Jahres-Schadenssumme von CHF 100'000 für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten (5% der maximalen Kapazität von CHF 2 Mio) beträgt der Beitrag des Kantons an den NHF zur Finanzierung dieser Schäden 50% der Schadenssumme.	Mitte, FDP, SP, NHF, NSV, BV, BUO, HER, SST	<b>Zustimmung</b> Vgl. Ausführungen zu Art. 19 aNHF, oben.
Die Rückzahlung des Stammkapitals wird begrüsst.	SP, FDP	<b>Kenntnisnahme</b>
Das Stammkapital in der Höhe von 1 Mio. CHF nach Art. 37 Abs. 2 soll weiterhin beibehalten werden.	Mitte, GP, NHF, NSV, BUO, SST, EBÜ	<b>Teilweise Zustimmung</b> Vgl. Ausführungen zu Art. 19 aNHF, oben.
Die maximale Abgabe von CHF 100 wird begrüsst (Pauschalbeitrag).	Mitte, FDP, NHF, NSV, BUO, SST, SP	<b>Kenntnisnahme</b>
Pauschalabgabe führt zu Ungerechtigkeit.	EMO	<b>Kenntnisnahme</b> Bereits heute wird eine Pauschalabgabe erhoben. Dieses System hat sich bewährt. Die Erhebung einer variablen Abgabe (gemessen am Wert der Grundstücke) würde bei vielen Grundeigentümern zu sehr hohen Abgaben führen, ohne dass ein erhöhtes Schadenpotential vorhanden wäre. Die Verwaltungskommission hat daher schon ab 2015 auf eine pauschale Abgabe pro Grundeigentümerschaft umgestellt, was sich bewährt hat.

Verlängerung der Schadenmeldefrist auf 30 Tage wird begrüsst.	Mitte, FDP, SP, NHF, NSV, BUO, SST	<b>Kenntnisnahme</b>
---	---	----------------------

## REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Dr. Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli